

Satzung des Trägervereins der "Freien Evangelischen Schule Weißenfels"

Präambel

Die "Freie Evangelische Schule Weißenfels" ist eine Schule auf allgemein christlicher Grundlage, bibelgebunden und glaubensöffnend. Diese Schule steht bewusst in der evangelischen Tradition der Pädagogik August Hermann Franckes, mit zeitgemäßer Fortentwicklung seiner damals weltweit anerkannten Pädagogik.

In ihr sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden. Erziehungsgrundlage ist die Bibel, das geoffenbarte Wort Gottes. Hier gilt insbesondere der Erziehungsauftrag Gottes in 5. Mose 6,6 und 7: "Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst." Dieser Auftrag erhält seine Verständlichkeit in Markus 10,14: „Lasst die Kinder zu mir kommen und verwehrt es ihnen nicht“, sagt Jesus.

In der FESW sollen Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott und zum dienenden Handeln am Nächsten erzogen werden. Die Schüler sollen in ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbständigen Menschen erzogen werden, die zu einem eigenständigen Urteil über traditionelle und moderne Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Das Bekanntwerden mit Kulturgütern, besonders des christlichen Abendlandes einschließlich Zivilisation und Technik soll mithelfen, die Basis für eine positive Lebensbewältigung zu schaffen. Dem jungen Menschen soll nahegebracht werden, dass sich sein Leben nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel seines Lebens in Gott liegen.

Die FESW sucht die ihr von Gott gesetzten Ziele mit Hilfe einer an die göttliche Eingebung, Autorität und Zulänglichkeit der Heiligen Schrift gebundene Lehrerschaft zu verwirklichen. Die Lehrer wollen in geistlichem Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und so weit wie möglich die Lernbereitschaft geweckt wird. Moderne Erziehungsmethoden fließen insoweit in die Unterrichtsgestaltung ein als sie mit den Zielen der Schule vereinbar sind.

Schule ist kein autonomer Bereich, sondern steht in starker Wechselbeziehung mit Familie und Gemeinde, von woher sie beauftragt und getragen wird. Die Lehrer der FESW müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören und sich zur Basis der Deutschen Evangelischen Allianz bekennen.

Die Trägerschaft der Schule übernimmt der Verein "Evangelischer Schulverein Halle e.V.". Er leitet die Schularbeit durch Gebet und bibelbezogenes Engagement und bewahrt die Einhaltung der in der Präambel bekundeten Absichten. Er wird sich insbesondere bemühen, schleichende oder spontane Veränderungen der Grundposition der FESW (wie sie in der Gründungsphase verstanden wurde) durch Einzelpersonen, Gruppen, Methoden oder auch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern oder - falls eingetreten - rückgängig zu machen. In der Weise will die FESW allen Eltern und ihren Kindern eine Schule bieten, selbst wenn sie sich mit der bewusst biblischen Zielsetzung nicht identifizieren können. Diese Eltern sollen um das evangelistisch-missionarische Anliegen der Schule wissen. Sie können aber auch sicher sein, dass dieses Anliegen nur als Angebot vertreten wird.

Satzung

Evangelischer Schulverein Halle e.V. (VR 48406)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Evangelischer Schulverein Halle e.V. Er ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister unter VR 48406 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Burgwerben.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft der Freien Evangelischen Schule Weißenfels (FESW) als Ersatzschule nach dem "Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft" - Ersatzschulverordnung vom 18. Januar 1993. Der Verein erweitert seinen Tätigkeitsbereich auf die Stadt Weißenfels, um dort eine Schule im oben genannten Sinne zu gründen. Diese Schule soll als evangelische Schule im Sinne der Präambel gegründet werden. Die Schule soll in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Schülern, Lehrern und Schulträger Erziehung und Bildung nach dem biblischen Menschenbild ermöglichen, wie es in der Präambel niedergelegt ist.
2. Die Schule wird mit der Absicht konzipiert, den gesamten Bildungsbereich von der Erziehung in der Grundschule bis zur Sekundarschule abzudecken.
 - (a) Grundschule
 - (b) Eingangsstufe
 - (c) Sekundarschule
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen.
4. Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben. Es können Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden, um die Aufgaben zu erfüllen.
5. Es wird Schulgeld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festsetzt. In begründeten Fällen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.
6. Der Schulverein kann die Trägerschaft für Aktivitäten außerhalb der eigentlichen Schularbeit übernehmen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - (a) die Aktivität bietet die Möglichkeit, das pädagogische und christliche Grundanliegen der Präambel und Konzeption auch außerhalb der Schule zu verwirklichen,
 - (b) die Aktivität steht in einem Zusammenhang mit der Schularbeit,
 - (c) die Aktivität gefährdet nicht die Schularbeit,
 - (d) bei Bedarf wird ein Unkostenbeitrag erhoben.
7. Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können solche Personen werden, die Christen im Sinne von Johannes 3 Vers 5 sind, ein gutes geistliches Zeugnis haben und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Sie müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören und sich zur Basis der Evangelischen Allianz von 1846 bekennen.
2. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
3. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.
4. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss und mit Ende des Monats wirksam wird, oder
 - c) durch AusschlussEin Mitglied, das seine Mitgliedschaft verletzt, insbesondere den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereines zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Freundeskreis

Zur Förderung der Schule kann ein Freundeskreis gebildet werden, dem natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen angehören können. Der Freundeskreis kann seine Empfehlungen durch Vertrauenssprecher an den Vorstand richten. Er wird in angemessener Weise über die Arbeit der Schule unterrichtet.

§ 6 Organe

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:

(a) Mitgliederversammlung	(§ 7)
(b) Vorstand	(§ 8)
(c) Ausschüsse	(§ 9)
2. Vereinsämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z.B. i.H.d. Steuerfreibeträge gemäß §§3 Nr. 26 und 26a EStG entscheiden. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Gleichzeitig kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser kann auch Mitglied im Vorstand sein, jedoch kann er nicht als 1. Vorsitzender des Vereins fungieren. Der Geschäftsführer ist direkt und ausschließlich dem 1. und/ oder 2. Vorstandsvorsitzenden des Vereins unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zweimal jährlich einzuberufen, außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufung erfolgt mit mindestens 14-tägiger Frist durch Einladung in Textform mit Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a) den Halbjahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht zum jeweiligen Jahresabschluss, ggf. mit Unterstützung durch Steuerbüro entgegenzunehmen;
 - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - d) den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - e) insbesondere über die Einhaltung der Zielsetzung des Vereins zu wachen (Präambel),
 - f) Projekte zu beschließen und
 - g) über die Mitgliederausschlüsse nach Beschwerden endgültig zu entscheiden (§ 3)
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.
4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind nicht geheim.
5. Satzungsänderungen, soweit sie nicht den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Zur Änderung des Vereinszweckes, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Die beantragten Änderungen müssen vorher in der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit 3/4-Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand, der aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern besteht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. An der Schule tätige Lehrer dürfen nicht im Vorstand sein.
3. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Neuwahl durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung.
4. Falls schon vor Beendigung der Amtszeit Vorstandsmitglieder ausscheiden, so dass die Mindestzahl unterschritten wird, so kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen. Die Amtszeit der Nachgewählten endet zu dem Zeitpunkt, an dem die des Vorgängers zu Ende gewesen wäre.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand beruft haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und erlässt die Geschäfts- und Dienstordnungen.
7. Der Vorstand beruft regelmäßig Vorstandssitzungen ein.
8. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand beschließt Projekte und stellt diese der Mitgliederversammlung vor.
11. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungsfindung des Vorstandes vor. Sie können zu ihren Beratungen jederzeit Fachleute hinzuziehen. Sie leiten ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zu.
2. Es können nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Leiter und einen Protokollführer.
3. Der Vorstand beruft folgende Ausschüsse nach Notwendigkeit:
 - a) Der Rechts- und Verfassungsausschuss beobachtet die Rechtsentwicklung und bereitet ggf. Maßnahmen oder Gegenmaßnahmen vor. Er ist u.a. auch für die Erstellung von Geschäfts- und Dienstordnungen, Abfassen und Bearbeiten von Tarifverträgen zuständig.
 - b) Der Finanzausschuss überwacht die Geschäftsführung der Schule und nimmt Einblick in die Entwicklung der Haushaltspläne. Bei der Projektierung größerer Vorhaben bereitet der

Finanzausschuss die Finanzierungspläne vor. Er kann zu den Beratungen jederzeit Fachleute hinzuziehen.

- c) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonen zuständig.
- d) Der Personalausschuss bearbeitet alle mit der Anstellung von Lehrern und anderen Mitarbeitern zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht durch andere Ausschüsse wahrgenommen werden.
- e) Der Pädagogische Ausschuss bereitet die Entscheidung über Innovationen vor und prüft insbesondere die Verträglichkeit mit der Konzeption der Schule. Der Schulleiter ist Mitglied dieses Ausschusses. Der Ausschuss arbeitet in enger Kontaktnahme mit den Eltern, Lehrern und Schülervertretungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Aufhebung des Vereins oder auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen.
2. Die Auflösung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Der 1. Vorsitzende hat dazu mindestens 6 Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung schriftlich einzuladen.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein:
"Evangelischer Schulverein Dresden e.V." Forststraße 37; 01097 Dresden
und an den Verein:
"Freier Evangelischer Schulverein Chemnitz e.V." Barbarossastraße 39; 09112 Chemnitz, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§11 Veränderungen

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen. Sie wurde in den jeweiligen Mitgliederversammlungen des Vereins beschlossen.

Die Satzungsänderungen/ Ergänzungen zu

- § 1 Satz 2 vom 24.11.1997;
- § 1 Satz 1 vom 25.06.2001;
- § 2, Abs. 1 vom 10.10.1996 und
- § 2, Abs. 6 vom 05.07.1999;
- § 3, Abs. 4 vom 10.10.1996;
- § 9, Abs. 1,5,11 vom 10.10.1996 und
- § 9, Abs. 2 vom 24.11.1997;
- § 11, Abs. 4 vom 10.10.1996;
- § 12 vom 10.10.1996
- § 2, Abs. 7 vom 25.11.2002
- § 3, Abs. 1 vom 25.11.2002

§ 3, Abs. 4 vom 25.11.2002
§ 4, Abs. 1 vom 25.11.2002
§ 1, Abs. 1 vom 07.07.2008
§ 1, §3 Abs. 4; §4 Abs. 1-3; §6; §7 Abs. 1-3; §8; §9 Abs. 1,6,7,8-12; §10 Abs. 1-3; § 11 Abs. 1,4 vom 08.02.2010
§ 6, Abs. 2 vom 01.07.2014
sind eingefügt.

Weißenfels, 01. Juli 2014

Die Basis der Evangelischen Allianz von 1846

Die Partner, aus denen sich die Allianz zusammensetzt, sollen nur solche Personen sein, die in Hinblick auf die unten genannten Lehren das haben und aufrechterhalten, was man gewöhnlich unter einer evangelikalischen Überzeugung (evangelical doctrines) versteht, nämlich:

1. Die göttliche Inspiration, Autorität und Allgenügsamkeit der Heiligen Schriften.
 2. Das Recht und die Pflicht eines persönlichen Urteils (private judgement) in der Auslegung der Heiligen Schriften.
 3. Die Einheit der Gottheit und in ihr die Dreiheit der Personen.
 4. Die völlige Verderbtheit der menschlichen Natur infolge des Sündenfalls.
 5. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein Versöhnungswerk für sündige Menschen, sein Mittleramt als Fürsprecher und seine Königsherrschaft.
 6. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben.
 7. Das Werk des Heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders.
 8. Die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unseren Herrn Jesus Christus mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammnis der Bösen.
 9. Die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamtes und die Verbindlichkeit und Beständigkeit der Anordnung von Taufe und Abendmahl.
- (1). Es wird jedoch ausdrücklich erklärt, dass diese kurze Zusammenfassung keineswegs in irgendeinem formalen oder kirchlichen Sinn als Glaubensbekenntnis oder Konfession verstanden werden darf; ebensowenig beinhaltet ihre Annahme, dass wir uns das Recht anmaßen, autoritativ die Grenzen christlicher Bruderschaft festzulegen.
- (2). Es wird ferner ausdrücklich erklärt, dass in dieser Allianz kein Kompromiss in den Auffassungen irgendeines Gliedes oder Druck (sanction) auf die eines anderen Gliedes in strittigen Punkten gefordert oder erwartet wird. Sondern alle sollen frei bleiben, ihre Glaubensüberzeugung nach wie vor aufrechtzuerhalten und zu vertreten mit der nötigen Nachsicht und brüderlichen Liebe.
- (3). Es wird nicht beabsichtigt, dass diese Allianz den Charakter einer neuen kirchlichen Organisation annimmt oder anstrebt, indem sie beansprucht, in irgendeiner Weise die Funktion einer christlichen Kirche auszuüben. Es besteht die Überzeugung, dass ihr einfaches Anliegen erfolgreich vertreten werden kann, ohne dass sie sich in die Ordnung irgendeines Zweiges der christlichen Kirche, zu dem ihre Mitglieder jeweils gehören, einmischt oder sie stört.